

1-06

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz
über den
Beirat für Migration und Integration**

Der Stadtrat hat am 30.09.2014 auf Grund

der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72),

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für Migration und Integration vom 3.6.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.9.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Absatz 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden in den Klammerzusätzen jeweils die Wörter „Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO“ gestrichen.

5. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt bis zum 62. Tag vor der Wahl.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister